

**Zeitschrift:** Landtechnik Schweiz

**Herausgeber:** Landtechnik Schweiz

**Band:** 57 (1995)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Recht und Gesetz

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### SVLT-Info: Ein neues Gesetzeswerk löst bei Nutzfahrzeugen die vertraute BAV ab

## Die Änderungen

Die ab dem 1. Oktober 1995 in Kraft gesetzte «Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) hat im bezeichneten

Bereich «technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge» eine Brückefunktion und ist die Schnittstelle zwischen der EG-Gesetzgebung und den

schweizerischen Gesetzesbestimmungen. Die VTS löst dabei die bisherige Bau- und Ausrüstungsverordnung (BAV) ab. Unsere Tabelle gibt für den Bereich «landwirtschaftliche Fahrzeuge» eine systematische Übersicht über

- die **Vergleichbarkeit**,
- die **Unterschiede** nach altem und neuem Recht und gibt
- die **Querverweise** zur einschlägigen EG-Richtlinie.

Zweiundzwanzig Positionen sind dabei für die Landwirtschaft relevant.



Technische Anforderungen an Traktoren und andere Strassenfahrzeuge: Die Schnittstelle zum EG-Recht bildet die neue Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS

(Bild Zw.)

#### Reifenwülste an allen Fahrzeugen

- |  |   |
|--|---|
| - bisher konnten Reifenwülste bis 1,5 cm pro Seite abgezogen werden; | - neu zählen Reifenwülste und Gummiteile nicht mehr zur Fahrzeugbreite; |
| BAV 7  | VTS 38/1; EG 89/173 Anh.III / 3   |

#### Sperren von Schaltstufen an Traktoren bis 30 km/h

- |   |  |
|---|--|
| - bisher war das Sperren von Schaltstufen unzulässig; | - neu wird eine wirksame Sicherung verlangt; |
| BAV 18/3  | VTS 48/2; EG 92/24 Anh. I / III              |

#### Türscharniere an Traktoren bis 40 km/h

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| - bisher musste der Türanschlag vorne sein; | - neu aufgehoben;                   |
| BAV 23/4                                    | VTS 118 / e; EG 80/720 Anh. I / III |

#### Rückspiegel an Traktoren

- |  |   |
|--|---|
| - bisher mussten Rückspiegel auf 1.3 m ausziehbar sein; BAV 25/2, 47/2 | - neu 2 Rückspiegel min. 100 m nach hinten überblickbar VRV 58/5; VTS 166, 112; EG 74/346 Anh. Ziff.2.5 |
|--|---|

#### Kontrollleuchte für Arbeitslichter an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen

- |  |  |
|--|--|
| - bisher erforderlich, wenn das leuchten nicht sichtbar; | - neu nicht mehr erforderlich; VTS 164/5; EG 78/933 Anh.I Ziff.4.25 11 |
| BAV 29/10  |  |

<b>Ueberbreite Arbeitsmaschinen &gt; 2.5 m</b>	
- bisher Ausnahmebewilligung, wenn vom BAP anerkannt; BAV 48/3	- neu Ausnahmebewilligung, wenn aufgeführt; VTS 27/2, Anh.3
<b>Ueberbreite Arbeitsanhänger &gt; 2.5 m</b>	
- bisher Ausnahmebewilligung, wenn vom BAP anerkannt; BAV 72/3	- neu Ausnahmebewilligung, wenn aufgeführt; VTS 27/2, Anh.3
<b>Kontrollschild an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen</b>	
- bisher vorne montiert; BAV 48/4	- neu vorne oder hinten montiert; VTS 162; EG 74/151 Anh.II
<b>Geräuschmessung an landwirtschaftlichen Traktoren</b>	
- bisher Messung bei Höchstgeschwindigkeit, Grenzwert 84 dB(A); BAV Anh. 4/353	- neu Messung bei Beschleunigung, Grenzwert 89 dB(A); VTS Anh. 6/37; EG 74/151 Anh. VI
<b>Bremsen an Motoreinachsern</b>	
- bisher keine Bremsen nötig, wenn vorgeschriebene Verzögerung erreicht und Motoreinachser bei 16% nicht wegrollt; BAV 58/3	- neu keine Bremsen nötig, wenn vorgeschriebene Verzögerung erreicht und Motoreinachser bei 12% nicht wegrollt; VTS 169
<b>Bremsen an Arbeitsanhängern</b>	
- bisher keine Bremse nötig, wenn Arbeitsanhänger bei 16% Neigung nicht wegrollt; BAV 72/4	- neu keine Bremse nötig, wenn Arbeitsanhänger bei 12% Neigung nicht wegrollt; VTS 208/2
<b>Feststellbremse an landwirtschaftlichen Traktoren</b>	
- bisher Wirkung auch mit Anhängerzug bis 16%; BAV15/6	- neu Traktor allein 18%, zusammen mit dem Anhänger (max 3 to) 12%; VTS Anh.7/243
<b>Betriebsbremse an landwirtschaftlichen Traktoren</b>	
- bisher Bremsverzögerung 2.5 m/s <sup>2</sup> ; BAV Anh.1	- neu Bremsverzögerung 2.4 m/s <sup>2</sup> bei Bremsenprüfung Typ 0; VTS ANH. 7/241
<b>Anschluss für Anhängerbremse an landwirtschaftlichen Traktoren</b>	
- bisher 0.8 s und 120 cm <sup>3</sup> angegeben; BAV 49/2-3	- neu Bremsdruck 100 bar bei der vorgeschriebenen Bremsverzögerung; VTS 163/5
<b>Betriebsbremse an landwirtschaftlichen Anhängern ab 1.10.97 hergestellt oder importiert</b>	
- bisher Bremsverzögerung 90% von 2.5 m/s <sup>2</sup> ; BAV Anh.1/3	- neu Bremsverzögerung 2.5 m/s <sup>2</sup> VTS Anh.7/341
<b>Stützlast an Zentralachsanhängern (Einachser)</b>	
- bisher max. 20% des Gesamtgewichtes; BAV 64/2	- neu 10% des Gesamtgewichtes, max.1 t; VTS 184/1
<b>Stützlast bei Arbeitsanhängern</b>	
- bisher max 20% des Gesamtgewichtes; BAV 64/2	- neu max. 40% des Gesamtgewichtes; VTS 184/2
<b>Heckmarkierungstafel an Fahrzeugen bis 30 km/h</b>	
	- neu dreieckig zugelassen; VTS 68/ 4 Anh.4
<b>Heckmarkierungstafel an Motorwagen über 30 km/h</b>	
	- neu rechteckig zugelassen; VTS 68/ 3 Anh.4/ 8
<b>Heckmarkierungstafel an Anhängern über 750 kg</b>	
	- neu rechteckig zugelassen; VTS 68/ 3 Anh.4/ 9
<b>Erleichterungen bei beschränkter Höchstgeschwindigkeit</b>	
- bisher bis 40 km/h; BAV 47/1	- neu bis 45 km/h; VTS 118
<b>Landw. Anhänger an Allradfahrzeugen über 40 km/h</b>	
- bisher bedingt erlaubt;	- neu ab 1.1.1996 Immatrikulationspflicht; VTS 223/2 *** Weisung

## Harmonisierung zwischen EG- und Schweizer Recht im Fahrzeughbereich

# Unterschiedliche Auswirkungen

**Ab Oktober dieses Jahres werden die technischen Vorschriften für Strassenfahrzeuge in der Schweiz weitgehend den europäischen angeglichen. Die Schweizer Landtechnik erkundigte sich bei Jürg Stauffer, Chef der Sektion «Typenprüfung» im Bundesamt für Polizeiwesen über die Auswirkungen beim Import von landwirtschaftlichen Fahrzeugen.**

**Schweizer Landtechnik:** Die schweizerische Gesetzgebung wird mit den Bestimmungen in der EG harmonisiert. Geht damit der Sektion Typenprüfung des Bundesamtes für Polizeiwesen nicht die Arbeit aus?

**Jürg Stauffer:** Ganz im Gegenteil, der administrative Aufwand wächst. Auch nach der Umstellung schreibt das Gesetz vor, dass Fahrzeuge, die serienmäßig importiert oder in der Schweiz hergestellt werden, der Typenprüfung unterstehen. Es hat sich in diesem Zusammenhang nichts geändert. Weil für jedes Fahrzeug im Prinzip eine Typenprüfung obligatorisch ist, haben wir nun mit dem neuen Verordnungstext «über die technische Anfor-

derung an Strassenfahrzeuge» (VTS) die Situation, dass wir momentan eine Menge Fahrzeuge nachprüfen müssen, bei denen der Hersteller europäische Genehmigungen und Teilgenehmigungen vorweisen kann.

Die VTS hat ihre Gültigkeit seit 1. Oktober. Wir haben aber schon vorgezogene Homologationen nach dem neuen Verfahren vorgenommen. Da der Papierkrieg in der EG viel gewaltiger ist als in der Schweiz, bringt dies einen grossen Mehraufwand mit sich bei der Nachprüfung, ob die Papiere mit dem Fahrzeug übereinstimmen.

*Was sind die wichtigsten Unterschiede?*

Es gibt in der Tat markante Unterschiede zwischen EG-Bestimmungen, die voll ins nationale Gesetz übernommen worden sind. Ich denke namentlich an die Geräuschmessungen und die Abgasvorschriften. Die Unterschiede ergeben sich aus den grundsätzlich unterschiedlichen Messmethoden.

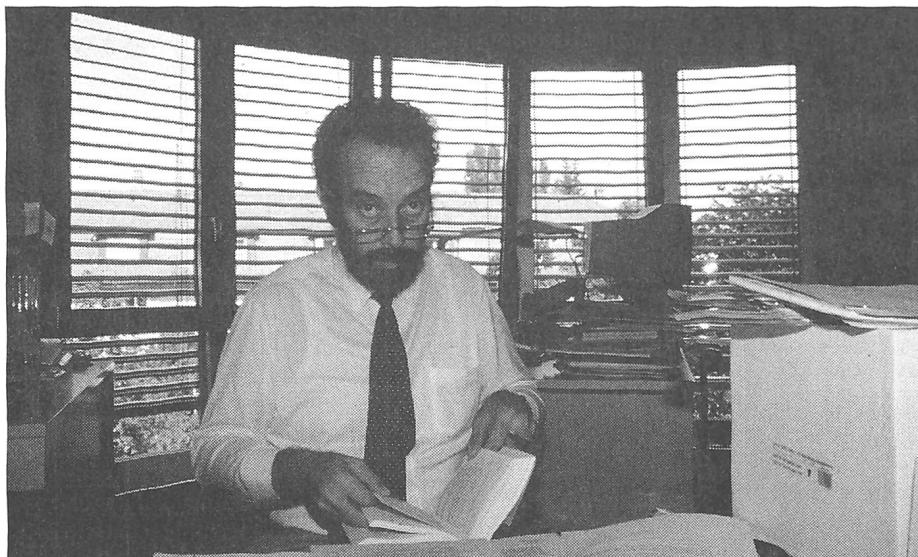
*Was ändert sich für Importeure und im Fall, dass Fahrzeuge direkt importiert werden?*

Fahrzeuge, die eine europäische Gesamtgenehmigung erhalten haben, sind generell von der Typenprüfung befreit. Dies gilt vorderhand für Fahrzeuge der Klasse M1 (Personenwagen). Die Homologierung in der Schweiz reduziert sich auf ein administratives Verfahren, und im Falle von Einzelimporten können Fahrzeuge mit einer sog. «EG-Übereinstimmungsbescheinigung» direkt beim kantonalen Strassenverkehrsamt angemeldet werden, auch wenn der entsprechende Fahrzeugtyp bis zu diesem Zeitpunkt noch nie importiert worden ist. Wenn diese Bescheinigung nicht vorliegt, muss wie bis anhin ein Gesuch um Befreiung von der Typenprüfung gestellt werden.

*Welches sind die besonderen Bestimmungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge?*

Grundsätzlich gelten sie nur für Traktoren. Alle andern Fahrzeuge sind nach EG-Bestimmungen nicht bekannt. Ich denke an Motorkarren und Arbeitsfahrzeuge. Diese sind noch nicht im «harmonisierten Bereich».

Wir haben eine zusätzliche Verordnung (TAF 2) über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren. Sie enthält eine Auflistung sämtlicher EG-Richtlinien, die anwendbar sind und erfüllt sein müssen, damit ein solcher Traktor eine EG-Gesamtgenehmigung bekommt, zum Beispiel die Betriebserlaubnis für landwirtschaftliche Zugmaschinen. Diese Betriebserlaubnis ist eine Gesamtgenehmigung. Wenn also ein Importeur kommt und uns eine Genehmigung nach der EG-Richtlinie 74/150 vorlegt, dann machen wir eine administrative Umschreibung auf eine nationale Genehmigung. Den Traktor selber sehen wir nicht mehr. Die Gesamtgenehmigung, die der Hersteller eingeholt hat, erleichtert den Importeuren ihre Arbeit wesentlich und hilft Kosten sparen. Beim Hersteller ist dies allerdings noch nicht obligatorisch. Konkret ist noch kein Traktor mit einer



*Jürg Stauffer, Chef der Sektion «Typenprüfung» des Bundesamtes für Polizeiwesen. Sorgenvoller Blick in Anbetracht einer wachsenden Papierflut.*

EG-Übereinstimmungsbescheinigung importiert worden. Aber das kann natürlich schon morgen ändern. Als Nicht-EG-Land haben wir keine Möglichkeit, direkte Informationen über EG-Mitgliedstaaten zu erhalten. Also besteht die Möglichkeit, dass eine EG-Gesamtgenehmigung vorliegt, aber wir wissen es nicht. Jedes EG-Mitglied erhält hingegen automatisch die EG-Gesamtgenehmigung.

Im Grundsatz haben wir die Möglichkeit,

- rein auf administrativem Wege eine Genehmigung vorzunehmen.
- Die Genehmigung in jenen Bereichen auf administrativem Wege zu erledigen, wo Papiere beigebracht werden können.
- Liegen keine Papier vor, dann gibt es eine vollumfängliche Typenprüfung. Diese Erschwernis haben die Importeure von «Arbeits- und Motorkarren». Die EG kennt diese Fahrzeugkategorie



Die Importfirmen von Strassenfahrzeugen aller Art verteilen sich auf das ganze Mittelland mit den beiden Schwerpunkten Zürich und Genf. (Photos Zw.)

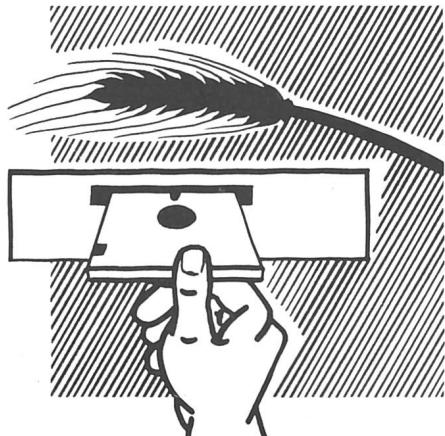
nicht; prüft aber die Möglichkeit, die Motorkarren in den Richtlinien der Schlepper zu integrieren.

Arbeitsfahrzeuge und Motorkarren müssen in jedem Fall eine Typenprüfung bestehen. Es ist aber klar, dass auch in diesen Fällen EG-Prüfberichte zum Beispiel für die Motoren, die ja auch in anderen Fahrzeugen eingebaut

werden, anerkannt werden und diesbezüglich auf nationale Prüfung verzichtet wird.

Es ist möglich, einen Motorkarren also Traktor zu immatrikulieren und umgekehrt. Im Rahmen einer Umschreibung von der einen Fahrzeugkategorie auf eine andere werden keine neuen Prüfberichte verlangt. Zw.

## PC-Programme



Unsere PC-Programme für Buchhaltung und Fakturierung sind einfach in der Bedienung, praxiserprobt und von den Steuerbehörden anerkannt. Wir bieten Ihnen unentgeltlichen Support sowie umfassende Beratung bei Abschluss und Revision Ihrer Buchhaltung. Verlangen Sie eine kostenlose Demoversion!

**NEBIKER**

Sissach, 061/971 15 11



## Starke Typen für den harten Einsatz

Hinter jeder STIHL-Motorsäge steckt die Stärke und das Know-how der weltweit führenden Motorsägenmarke. Das heisst: zukunftsweisende Technik, beispielhafte Qualität, maximale Zuverlässigkeit und Lebensdauer. Im grossen STIHL-Programm finden Sie garantiert die richtige Motorsäge für Ihre Ansprüche – mit umfassender Sicherheitsaus-

**STIHL®**  
Nr. 1 weltweit!

Bezugsquellen nachweis:  
**STIHL Vertriebs AG**  
**8617 Mönchaltorf ZH**  
**Tel. 01 / 984 00 55**



### z.B. Rundholzverbinder

Ich benötige Unterlagen über top günstiges Baumaterial wie  
Rundholzbauweise  
Starrahmenbauweise  
Holzschutzfarben  
Sperrholzplatten  
Spanplatten  
Holzschalung  
Stalldecken  
Isoliermaterial  
Wellpappen

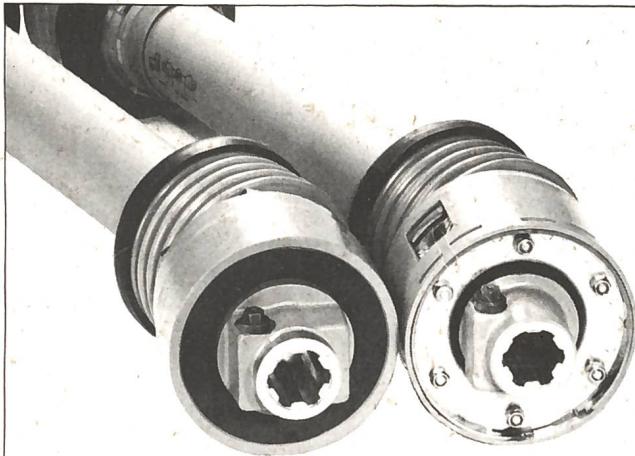
Name \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_



**LBA Brugg**  
Landwirtschaftliches Bau- und Architekturbüro LBA  
Laurstrasse 10, 5200 Brugg  
Telefon 056/32 51 22

95.2



## Schutz für Traktor und Gerät.

**WALTERSCHEID**

Überlastkupplungen schützen Traktor und Gerät vor Überlastungen. Freilaufkupplungen schützen Traktor und Gerät vor nachlaufenden Massen. Für den unterschiedlichen Leistungsbedarf Ihrer Landmaschinen stehen geeignete Kupplungsarten zur Verfügung.

Walterscheid-Kupplungen sind robust, als Baukasten konzipiert und daher besonders servicefreundlich.

### Beratung und Verkauf via Fachhandel

**Paul Forrer AG**  
Aargauerstrasse 250  
8048 Zürich  
Tel. 01/432 39 34  
Fax 01/432 65 64

**FANKHAUSER**  
*Maschinenfabrik Malters*



Technik die  
überzeugt

- Krananlagen
- Jauchewerfer
- Schlauchhaspel
- Jauchepumpen

Das meistgekaufte Schaufel-Rührwerk der Schweiz

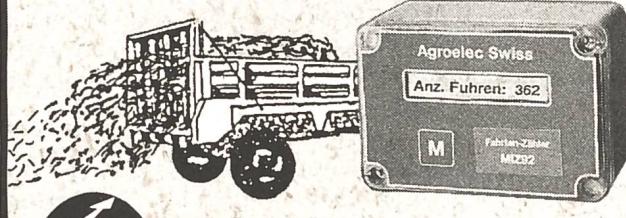
- 5 Modelle für jede Grubengröße
- Rührschaufel aus Chromstahl
- Maschinenschonender Keilriemenantrieb
- Getriebe aus Eigenfabrikation
- Komplette Kugellagerung

Ihr Landmaschinenhändler oder wir beraten Sie gerne unverbindlich und kompetent

Maschinenfabrik, 6102 Malters  
041/97 11 58      041/97 33 52

## FUHRENZÄHLER MIZ92

### Erfasst die Anzahl Mist-Fuhren genau



**AGROELEC AG**

8477 Oberstammheim  
Fax 054/45 14 52, Telefon 054/45 14 77

**STARKE  
ARGUMENTE  
FÜR DIE  
ZUKUNFT**

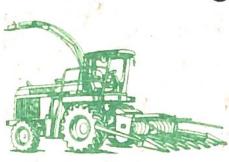
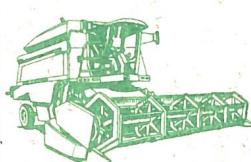
## JOHN DEERE Traktoren Serie 3000



3100 41kW/55PS  
3200 48kW/65PS  
3300 55kW/75PS  
3400 63kW/85PS

- Vollsynchronisierte  
Wendegetriebe mit  
TWINSHIFT-Last-  
schaltung

- Allround-  
Traktoren für  
kleinere und  
mittlere  
Betriebe



Zuverlässigkeit ist unsere Stärke



**Matra**

Tracteurs, machines agricoles  
véhicules spéciaux  
Traktoren, Landmaschinen  
Spezialfahrzeuge

Bernstrasse 160  
3052 Zollikofen  
031-919 12 22

Le Bey  
1400 Yverdon  
024-24 21 30